

Vertragsbestimmungen und Preise Zeltplatz für das Jahr 2023

Der Vertrag kommt zustande sobald der Vermieter der Belegungsanfrage zustimmt und die Anzahlung auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist.

zwischen dem

- Vermieter -

Evangelischer Kirchenbezirk Brackenheim,
Kirchstr. 10
74336 Brackenheim
vertreten durch Frau

Sina Ocker
Theodor-Heuss-Str. 15
74336 Brackenheim
Tel 07135/9361341

info@freizeitheim-zaberfeld.de

und
dem jeweiligen Mieter,

Bitte den genauen Zeitpunkt von An- und Abreise 10 Tage vor Anreise den Hausübergabekräften (01520/8578179) durchgeben.

Die Regelmietzeit ist wochentags:

Anreise 17 Uhr,
Abreise 11 Uhr.

An Wochenenden:

Anreise 17 Uhr,
Abreise Sonntags 14 Uhr oder 17 Uhr.

§1 Mietsache, Mietzweck

Der Evangelische Kirchenbezirk Brackenheim vermietet den Zeltplatz, Rädleswiesen 1, 74374 Zaberfeld, Tel.: 07046/6997 mit aufgebauten Zelten (incl. Holzböden) zur Selbstversorgung zum Zweck einer Jugendfreizeit.

§2 Verpflichtungen

- a) Der Benutzer versichert, dass der unter §1 genannte Mietzweck eingehalten und ein geordneter Ablauf des Aufenthalts gewährleistet wird. Bei Nichteinhaltung des Benutzungszwecks oder ungeordnetem Verlauf ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.
- b) Vertreter des Vermieters haben das Recht, das Gelände während der Belegung zu betreten und gegebenenfalls Anweisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- c) Die verantwortlichen Gruppenleitung sind dem Vermieter 10 Tage vor Anreise zu nennen.
- d) Die Platzordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrags. Durch Abweichung entstehende Mehrarbeiten werden mit dem üblichen Tariflohn in Rechnung gestellt.
- e) Fahrzeuge des Mieters sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Auf der Brücke sowie in der Auffahrt besteht absolutes Halteverbot. Die Parkplätze der Sportvereinsgaststätte dürfen nicht belegt werden.
- f) Der Zeltplatz sowie die Spielgelände dürfen nicht befahren werden.
- g) Auf dem Gelände dürfen keine Löcher oder Gräben ausgehoben werden. Das Errichten von Bauwerken ist nur nach Absprache mit dem Platzwart gestattet. Bei Beendigung der Freizeit ist der Platz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- h) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Plomben von Feuerlöschern nicht grundlos beschädigt oder entfernt werden. Bei Zu widerhandlung haftet der Mieter für die entstehenden Aufwendungen.
- i) Der Vermieter stellt dem Mieter in der Hauptsaison (Juni-September) Zelte, Feldbetten und Holzböden zur Verfügung. Zum Kochen steht die Halle zur Verfügung. Der Vermieter kann das Freizeitheim ohne Zustimmung des Mieters anderweitig vermieten.
- j) Der Mieter hat von ihm mitgebrachten oder verursachten Sondermüll und Problemabfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- l) Der Vermieter hat Schäden oder Mängel an der Mietsache, die ihm vom Mieter angezeigt werden, unverzüglich zu beheben.
- k) Der Mieter ist nach §§ 2-4 und 6 des Gesetzes über die Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (BeherbStatG) vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1642) in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) verpflichtet, eine Meldeliste mit Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit auszufüllen. Der Vermieter ist verpflichtet, die Daten an das

Statistische Landesamt zu melden.

§3 Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Gruppe oder deren Besucher verursacht werden. Werden im Vertrag mehrere natürliche oder juristische Personen als Mieter genannt, haften diese als Gesamtschuldner.
- b) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit erkrankt sind (§3 BSeuchenG) oder einem Betätigungsverbot nach § 45 BSeuchenG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 BSeuchenG unterliegen, weder anreisen noch als Besucher in der Mietsache empfangen werden. Tritt die Erkrankung während der Freizeit auf, so ist der Vermieter unaufgefordert und sofort darüber in Kenntnis zu setzen. Den Anweisungen des Vermieters und der zuständigen Behörden ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter in vollem Umfang.
- c) Schäden und Mängel an der Mietsache sind dem Vermieter unaufgefordert und sofort anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Kommt der Mieter seiner Anzeigepflicht nicht nach, werden ihm die daraus resultierenden Mehraufwendungen und gegebenenfalls Einnahmeverluste in Rechnung gestellt.
- d) Für Schäden durch nicht oder unsachgemäß entsorgten Müll oder Sondermüll des Mieters haftet der Mieter in vollem Umfang.

§4 Rechte des Mieters

- a) Dem Mieter steht das Recht zur Kündigung des Mietvertrags nach den Vorschriften der §§ 542, 543, 544, 554a BGB zu.
- b) Reist der Mieter vor Ablauf der Mietzeit ab, ohne dass der Vermieter die zur vorzeitigen Abreise führenden Gründe zu vertreten hat, so wird dem Mieter für die verbleibende Mietzeit der Mindestbelegungssatz in Rechnung gestellt.

§5 Haftung des Vermieters

- a) Stellt die Benutzung der Mietsache eine Gesundheitsgefährdung für den Benutzer dar, ist der Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Vermieter haftet nur in den Fällen, in denen er die Gesundheitsgefährdung zu vertreten hat. Die Haftung beschränkt sich auf die in Folge der Kündigung entstehenden Aufwendungen.
- b) Kommt der Vermieter seiner Pflicht aus §21 nicht nach, steht ihm ein angemessener Schadensersatz zu.

§6 Miete

| | Hauptsaison (Juni-September) aufgebauter Zeltplatz | Nebensaison (eigene Zelte) |
|--------------------------------------|---|------------------------------|
| Übernachtung pro Person: | 10,10 € | 9,70 € |
| Fehlbelegungskosten/Leerbett §9 | 4,00 € | 4,00 € |
| Strom (pro kWh): | 0,55 € | 0,55 € |
| Wasser (pro cbm): | 9,50 € | 9,50 € |
| Gas (pro cbm): | 4,70 € | 4,70 € |
| Endreinigung s. auch § 12 | 180,00 € | 180,00 € |
| Wertstoffentsorgungspauschale s. §13 | Bei Inanspruchnahme: 40,00€ | Bei Inanspruchnahme: 40,00 € |

Im Mietpreis sind die Kosten für Strom, Wasser und Gas nicht enthalten. Telefonanrufe ins deutsche Festnetz sind kostenfrei. Telefongespräche ins Ausland und ins Mobilfunknetz werden gesondert berechnet. Die Internetnutzung ist nach vorheriger Absprache kostenfrei. Die jeweiligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit auf das Konto DE73 6206 3263 0312 0000 06 bei der Volksbank im Unterland mit dem Vermerk "Abrechnung Zaberfeld von ... bis ... und Rechnungsnummer" zu überweisen. Bei Nichteinhaltung der Frist werden dem Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. in Rechnung gestellt.

§7 Anzahlung

Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 180,- € pro Nacht zur Zahlung fällig. Die Anzahlung setzt sich zusammen aus Nettobetrag 168,22€ zzgl. Umsatzsteuer 11,78€. Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zusage des Vermieters auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

§8 Vertragsschluss

Der Mietvertrag tritt erst in Kraft, wenn die Anzahlung beim Vermieter fristgerecht eingegangen sind. **Das Vertragsangebot durch den Vermieter bleibt 14 Tage verbindlich.** Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Vertragsschluss, erlischt das Vertragsangebot des Vermieters.

§9 Mindestbelegung

Die Mindestbelegung beträgt 30 Personen. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird pro Übernachtung und fehlender Person der Leerbettenpreis berechnet. Die Mindestbelegdauer sind 2 Nächte.

§10 Ausfallkosten

Tritt der Mieter bis 01.03. des Belegungsjahres vom Vertrag zurück, wird die Anzahlung einbehalten. Erfolgt der Rücktritt nach dem 01.03, werden Ausfallkosten in Höhe von 245,- € pro Tag berechnet. Kann der Platz noch anderweitig vermietet werden, wird die Anzahlung abzüglich Verwaltungskosten von 160,- € zurückerstattet.

§11 Kündigung durch den Mieter

- a) Dem Mieter steht das Recht zur Kündigung des Mietvertrags nach den Vorschriften der §§ 542, 543, 544,554a BGB zu.
- b) Reist der Mieter vor Ablauf der Mietzeit ab, ohne dass der Vermieter die zur vorzeitigen Abreise führenden Gründe zu vertreten hat, so wird dem Mieter für die verbleibende Mietzeit der Mindestbelegungssatz in Rechnung gestellt.

§ 12 Reinigungspauschale

Das Haus und der Zeltplatz sind entsprechend der Anlage „Reinigungspauschale“ für das Haus und Endreinigung Zeltplatz, sauber und ordentlich zu verlassen. Die Endreinigungspauschale ist verpflichtend mit der Abschlussrechnung fällig. Falls das Haus bzw. der Zeltplatz nicht ordnungsgemäß verlassen wird, werden die Kosten für die zusätzlichen Arbeiten dem Mieter in Höhe des Arbeitgeberbruttolohns der Raumpflegekraft in Rechnung gestellt.

§13 Wertstoffpauschale

Die anfallenden Wertstoffe müssen gereinigt und sortenrein in die vorgesehenen Behälter sortiert werden. Der Mieter ist verpflichtet die Wertstoffe mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Der Vermieter bietet dem Mieter eine Wertstoffpauschale an. Im Falle der Inanspruchnahme dieser Pauschale entsorgt der Vermieter die gereinigten und sortierten Wertstoffe. Eine Entsorgung über den Restmüllcontainer ist nicht möglich.

§14 Umfang des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter abschließend.

§15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heilbronn.